LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 06

20.03.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von einer temporären Containeranlage als Ausweichraum, während der Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule Maisach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2052 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Bauherren: Mittelschulverband Maisach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Seidl; Bauort: 82216 Maisach, Lusstraße 34) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2052/2 und 2052/8 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach 32

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und einer Doppelhaushälfte und Erweiterung der Tiefgarage um einen Stellplatz mit Schleuse zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath (Bauherren: Herr Christian Throm; Bauort: 82284 Grafrath, Hauptstraße 17 b-c) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 56/4, 56/1 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath 35

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 214 Fürstenfeldbruck 37

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025 39

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (BGS/WAS) vom 11. März 2025 40

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von einer temporären Containeranlage als Ausweichraum, während der Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule Maisach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2052 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Bauherren: Mittelschulverband Maisach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Seidl; Bauort: 82216 Maisach, Lusstraße 34) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2052/2 und 2052/8 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.03.2025, BV-Nr. 2024-0711 betreffend Errichtung von einer temporären Containeranlage als Ausweichraum während der Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule Maisach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2052 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 17.03.2025 unter Nebenbestimmungen und einer Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 17.03.2025, BV-Nr. 2024-0711 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 17.03.2025

Wieruch
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

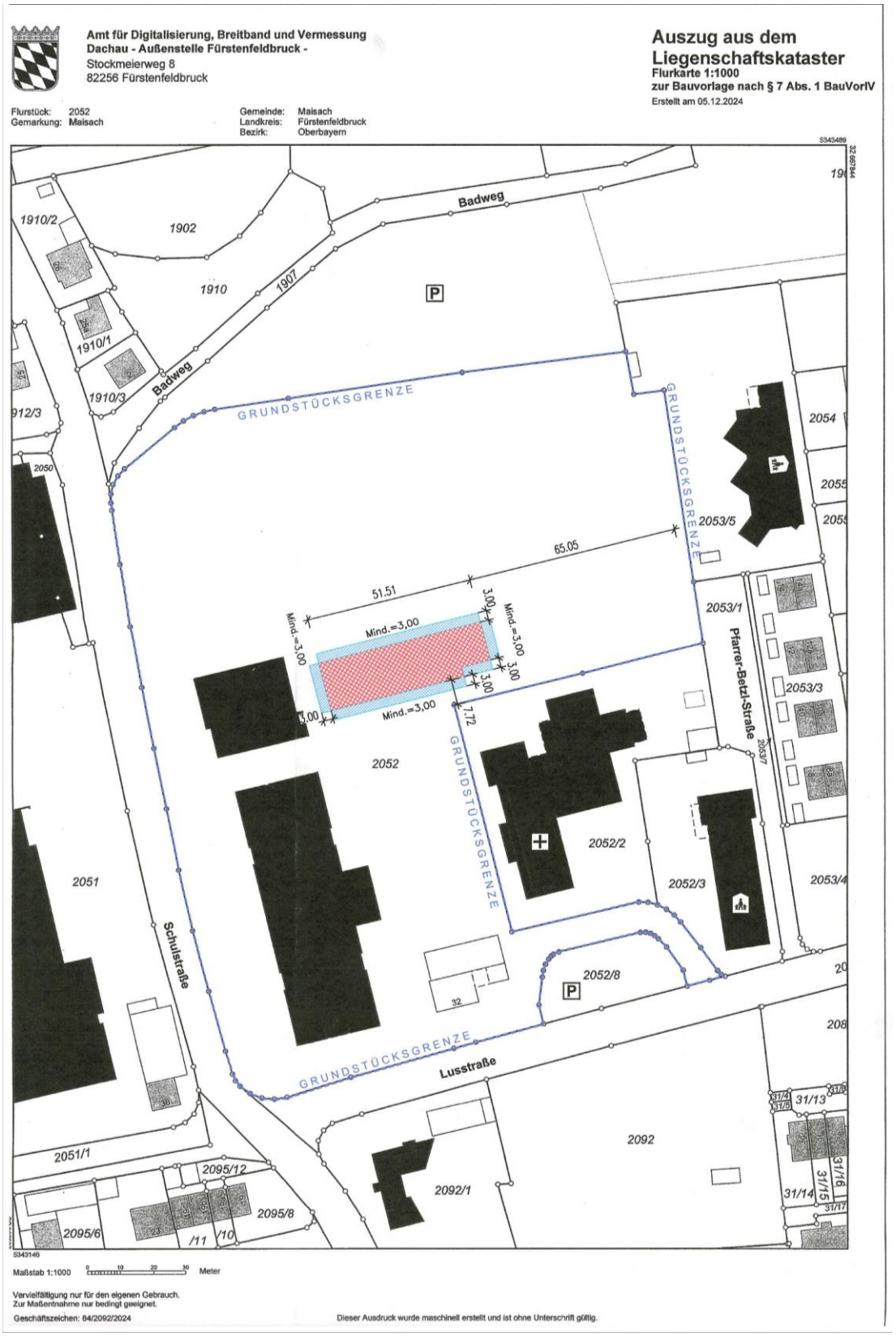

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und einer Doppelhaushälfte und Erweiterung der Tiefgarage um einen Stellplatz mit Schleuse zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath (Bauherren: Herr Christian Throm; Bauort: 82284 Grafrath, Hauptstraße 17 b-c) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 56/4, 56/1 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.03.2025, BV-Nr. 2024-0358 betreffend Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und einer Doppelhaushälfte und Erweiterung der Tiefgarage um einen Stellplatz mit Schleuse zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 17.03.2025 unter Nebenbestimmungen, Befreiungen, einer Abweichung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 17.03.2025, BV-Nr. 2024-0358 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 17.03.2025

Wieruch
Bauamt

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 27.02.2024

Flurstück: 56
Gemarkung: Wildenroth

Gemeinde: Grafrath
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Wildenroth

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 214 Fürstenfeldbruck

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 214 Fürstenfeldbruck macht folgendes endgültiges Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte:	230.710
Wähler/innen:	199.398
Ungültige Erststimmen:	799
Gültige Erststimmen:	198.599
Ungültige Zweitstimmen:	501
Gültige Zweitstimmen:	198.897

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen	in %
1.	Staffler, Katrin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	84.651	42,6
2.	Schrodi, Michael	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	29.795	15,0
3.	Jacob, Britta	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	23.886	12,0
4.	Seehofer, Susanne	Freie Demokratische Partei	8.748	4,4
5.	Braun, Jürgen	Alternative für Deutschland	27.997	14,1
6.	Wagner, Dagmar	FREIE WÄHLER	8.829	4,4
7.	Bayas, Alexander	Die Linke	7.313	3,7
9.	Baur, Susanne	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.869	1,4
11.	Heim, Adrian	Ökologisch-Demokratische Partei	1.970	1,0
13.	Matern, Thomas	Volt Deutschland	2.541	1,3

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen	in %
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	78.930	39,7
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	23.133	11,6
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	27.778	14,0
4.	Freie Demokratische Partei	10.015	5,0
5.	Alternative für Deutschland	29.818	15,0
6.	FREIE WÄHLER	6.925	3,5
7.	Die Linke	10.605	3,1

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	649	0,3
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.638	0,8
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	783	0,4
11.	Ökologisch-Demokratische Partei	926	0,5
12.	Bayernpartei	328	0,2
13.	Volt Deutschland	1.706	0,9
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	148	0,1
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	24	0,0
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	150	0,1
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	5.341	2,7

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass Frau **Katrin Staffler (CSU)** mit 84.651 im Wahlkreis 214 Fürstenfeldbruck die meisten Stimmen erhalten hat.

Fürstenfeldbruck, 19.03.2025
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Drexl
Kreiswahlleiter

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mammendorf folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.066.530,-- €

und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 323.255,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 524.350,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 252 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.080,7540 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 73.090,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 252 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 290,0397 € festgesetzt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 175.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mammendorf, den 14.03.2025
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Mammendorf, 14.03.2025
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (BGS/WAS) vom 11. März 2025

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied folgende **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 1

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Bauwasserentnahme ohne Zähler wird ein Betrag von 100,00 € je Wohneinheit erhoben.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Landsberied, den 11. März 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Landsberied

Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10